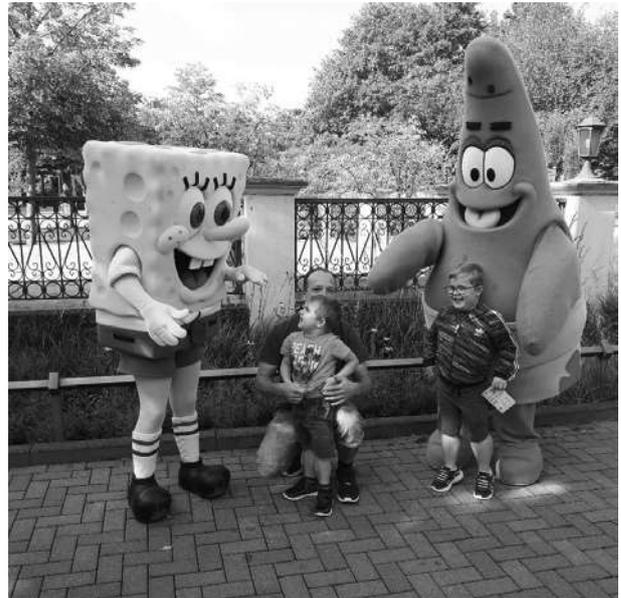


RÜCKSTELLUNG VOM SCHULBESUCH IN NRW

Ein Erfahrungsbericht

In meinem Bericht werde ich beschreiben, aus welchen Gründen wir eine Rückstellung vom Schulbesuch für unsere Duchenne-Jungs wollten und wie die Beantragung dessen verlaufen ist. Zuvor möchte ich die Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen mit Auszügen aus dem Schulgesetz erläutern:



Rahmenbedingungen:

Paragraph 35 im NRW Schulgesetz regelt den Beginn der Schulpflicht und in Absatz 3 auch die Zurückstellung.

§ 35 (Fn 21)

Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören (§ 35 Abs. 3 S. 1 - 3 SchulG). Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen. (Erhebliche gesundheitliche Gründe sind nur Gründe, die zu hohen Fehlzeiten im

ersten Schuljahr führen. So wie z.B. anstehende Operationen, Langzeittherapien oder Rehaaufenthalte.)

Im Oktober 2017 ging ein Erlass an die Grundschulen, der mehr Möglichkeiten bietet, dieses Vorhaben durchzusetzen:

Zurückstellungen vom Schulbesuch gemäß § 35 Abs. 3 SchulG – Hinweise zum Verfahren für die bevorstehenden Anmeldungen zum Schuljahr 2018/2019

Ausgehend von der gesetzlich indizierte Vermutung, dass ein schulpflichtiges Kind in der Regel auch einzuschulen ist, wird der Ermessensspielraum der Schulleitung derzeit insoweit beschränkend definiert, als diese ein Kind nur dann zurückstellen soll, wenn die Amtsärztin oder der Amtsarzt im schulärztlichen Gutachten erhebliche gesundheitliche Bedenken gegen die Einschulung geltend macht.

Die aktuelle Diskussion im politischen Raum und neue Erkenntnisse zur Entwicklung von Kindern geben jedoch Anlass, die Steuerungswirkung des schulärztlichen Gutachtens für die Entscheidung der Schulleitung im bevorstehenden Anmeldeverfahren präziser zu definieren:

Die Schulleitung trifft die Entscheidung über die Zurückstellung auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Ein solches muss daher immer zwingend vorliegen. Die Schulleitung muss sich umfassend mit diesem auseinandersetzen und es in ihre Entscheidung einbeziehen. Das Ergebnis des schulärztlichen Gutachtens ist jedoch nicht zwingend die einzige Grundlage für die Entscheidung über die Zurückstellung.

Erscheint der Schulleitung das schulärztliche Gutachten in seiner Gesamtbewertung nicht nachvollziehbar, ist sie angehalten, den schulärztlichen Dienst erneut zu befragen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (schulärztlicher Dienst) wird durch mich parallel darüber informiert, dass in den Gutachten auch erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigt werden können, wenn deren Auftreten aus medizinischer Sicht durch eine zu frühe Einschulung zu befürchten ist.

Ergeben sich aus weiteren, von den Eltern beizubringenden fachärztlichen oder fachtherapeutischen Stellungnahmen entgegen dem Ergebnis des an sich nachvollziehbaren schulärztlichen Gutachtens erhebliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung, bezieht die Schulleitung diese Erkenntnisse in ihre Entscheidung mit ein, sofern diese einen belegten gesundheitlichen Bezug haben.

Dieses Vorgehen ist durch das in § 35 Abs. 3 Satz 2 SchulG vorgesehene Letztentscheidungsrecht der Schulleitung gedeckt. Rechtlich handelt die Schulleitung dabei im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 SchulG („können ... zurückgestellt werden“). Dies vorweggeschickt gebe ich für

die Handhabung der Zurückstellungsentscheidungen im bevorstehenden Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2018/2019 zusammengefasst folgende Hinweise:

1. Die Entscheidung über die Zurückstellung vom Schulbesuch trifft letztverantwortlich die Schulleitung im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens.

2. Tatbestandliche Voraussetzung für eine Zurückstellung ist das Vorliegen erheblicher gesundheitlicher Gründe. Gesundheitliche Gründe können auch solche sein, die bei einer durch Fachleute prognostizierten Überbelastung im Schulalltag langfristig entstehen (präventiver Gesichtspunkt).

3. Zunächst muss ein nachvollziehbares schulärztliches Gutachten zwingend vorliegen. Die Schulleitung muss sich bei ihrer Entscheidung mit der amtsärztlichen Einschätzung erkennbar auseinandersetzen. Hat sie angesichts der gutachtlichen Ausführungen durchgreifende Bedenken hinsichtlich der schulärztlichen Schlussfolgerungen, ist Rücksprache mit der Schularztin bzw. dem Schularzt zu halten.

4. Liegen der Schulleitung aufgrund der Anhörung der Eltern entgegen dem Ergebnis des schulärztlichen Gutachtens weitere gesundheitliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung vor, berücksichtigt sie in ihrer Entscheidung zusätzlich von den Eltern beizubringende

- fachärztliche Stellungnahmen und/oder
- fachtherapeutische Stellungnahmen.

5. Kinder mit Behinderungen sollen nur dann zurückgestellt werden, wenn zusätzlich gesundheitliche Gründe vorliegen, die außerhalb der Behinderung bestehen.



Schulanmeldung:

- Bei allen Fragen rund um die Einschulung ist sich zunächst an die Schule, in deren Einzugsbereich man wohnt, zu wenden. Dort sind die Kinder in einer Liste vorgemerkt. Steht das Kind auf der Liste, ist die Schule zuständig. Diese Information bezieht sich auf unseren Kreis bzw. unsere Stadt. Ob das in ganz NRW so ist, kann ich nicht beurteilen.
- Dies gilt auch bei der Frage nach Rückstellung vom Schulbesuch oder wenn das Kind eine Förderschule besuchen soll. An der wohnortnahen Schule muss man sich anmelden, um entsprechende Verfahren in die Wege zu leiten.
- Es sei denn, man hat die Absicht, eine Regel- oder Inklusionsschule außerhalb des Einzugsbereiches für sein Kind zu wählen.
- Ein formloser Antrag auf Rückstellung vom Schulbesuch ist ebenfalls an die Schule zu stellen, an der angemeldet wurde.
- Die Schulleitung stellt dann das Kind auf Empfehlung des schulärztlichen Gutachtens zurück. Seit Herbst 2017 sind auch andere ärztliche Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen. Das Schulamt wird über die Rückstellung von der Schulleiterin informiert. (Siehe NRW Schulgesetz)

Nun folgt der Bericht über unsere Erfahrungen:

Laurin:

Laurin ist ein aufgewecktes Kind mit einem guten Sozialverhalten. Trotzdem ist er entwicklungsverzögert in den Bereichen Sprache, Kognition und Motorik bzw. Feinmotorik. Aber ich kenne ihn schon sein ganzes Leben, bis auf die durch Duchenne bedingten motorischen Einschränkungen hat er einfach mit allem 1–2 Jahre Verspätung, irgendwie haben wir bis jetzt erlebt, dass das meiste noch kommt. Immer dann, wenn man schon gedacht hat, Laurin würde etwas nie tun, entwickelte er plötzlich diese Fähigkeit. Es trat eine deutliche Verbesserung der Feinmotorik seit der Kortisoneinnahme ein. Logopädie und Ergotherapie halfen ihm, seine

Fähigkeiten zu verbessern. Aber eben fehlte da immer noch etwas, wozu genügend Zeit und Geduld nötig gewesen wären. Zu einigen Dingen, die einem helfen, Vorläuferfertigkeiten für den Schulbesuch zu erlernen, war er nicht zu bewegen (zählen, Stift halten, malen, schneiden, oder auch einfach mal bereit zu sein, nicht nur das zu tun, was man gerade möchte). All dies musste Laurin mühsam im ersten Schuljahr lernen, als er schließlich Bereitschaft dazu zeigte. Dadurch hatte er wiederum bei den Dingen, die er im ersten Schuljahr lernen sollte, so seine Schwierigkeiten. Geschenkte Zeit hätte ihm deshalb sehr gut getan.

Im September 2016 erfolgte die Kontaktaufnahme zur Wunschschule im Einzugsbereich, ohne Kenntnis, dass Inklusion nicht überall möglich ist. Der Schulleiter machte das Angebot, Laurin zu beobachten und im Hinblick auf Rückstellung vom Schulbesuch einzuschätzen. Er stellte uns in Aussicht, gegebenenfalls ein gutes Wort bei der Amtsärztin einzulegen, was dann vermutlich zu einem wohlwollenden Gutachten führen würde. Der Lehrer hatte bereits im Jahre 1989 einen Jungen mit Duchenne unterrichtet. Damals hatte man in Hamburg, wo er arbeitete, als Duchenne-Betroffener



keine Schulpflicht. Er kannte die Krankheit und ihren Verlauf in der Tat recht gut. Der Junge, den er kannte, hatte aber wohl keine Entwicklungsverzögerung. Vom Aufzugeinbau an seiner Schule, den er damit vielleicht erreichen könnte, war er nicht abgeneigt. Nach Laurins Beobachtung war er jedoch nicht mehr bereit, mit uns zu kooperieren, weil er die Kombination von Duchenne mit Entwicklungsverzögerung nicht einschätzen konnte. Der Besuch einer Regelschule oder einer Schule des gemeinsamen Lernens sei nach seiner Einschätzung auch mit Rückstellung nicht möglich. Wir sollten uns eine passende Förderschule suchen und nicht mehr über Rückstellung nachdenken.



Entsprechend verlief die Schuluntersuchung, unsere Gründe wurden einfach nicht als relevant eingestuft. Die Chance, genauer auf unsere Sorgen einzugehen, wurde uns nicht eingeräumt. Andere Gutachten würden wegen höherer Wichtigkeit des Schulärztlichen Gutachtens nicht viel nutzen. Das Muskelzentrum, in dem wir zu der Zeit betreut wurden, war auch nicht zu einer Stellungnahme bereit, weil es vermutlich nicht nutzen würde.

Die Schulärztin ließ sich für ihr Gutachten bis zum Mai vor der Einschulung Zeit, lehnte dann aber eine Zurückstellung ab. Im Mai fühlte Laurin sich aber bereits als Schulkind, weil er im Kindergarten natürlich in die Vorschulgruppe integriert wurde, damit er nichts verpasst, falls er doch zur Schule muss. Das machte einen Widerspruch für uns unmöglich. Zumal die Zeit von Mitte Mai bis zur Einschulung Ende August auch sehr knapp gewesen wäre. Schließlich hätte Laurin ja auch irgendwann mal wissen müssen, was nun passiert im Hinblick auf Dinge wie die Verabschiedung im Kindergarten und die Besorgung eines Schultornisters.

Levi

Levi ist zurückhaltend und hat seit der vorübergehenden Hörminderung und dem Verlust der Sprache eine erhebliche Verhaltensänderung bis hin zu einer autistischen Entwicklungsstörung durchgemacht. Ich berichtete bereits im letzten Duchenne Magazin.

Die Abklärung dessen und viele damit verbundene Krankenhausaufenthalte und ambulante Termine haben Levi's schwieriges Verhalten noch weiter verschlimmert und einige Ängste bei ihm ausgelöst. Erst gerade hatte er wieder Zugang zu vertrauten Bezugspersonen/Therapeuten. Vorher hatte er eine ganze Zeit große Probleme, sich von mir zu lösen und hat ganze Therapiesitzungen über nur geweint, obwohl er die Therapeutin zuvor gemocht hatte. Ein Wechsel der Bezugspersonen, den der Wechsel in die Schule mit sich bringt, wäre kaum zu verantworten. Außerdem würde genau in dem Jahr vor der Schule die ganze „Testeritis“ wieder ausbrechen, die den geeigneten Förderort für Levi finden soll. Auch davor musste man ihn schützen.

Im September 2018 erfolgte die Kontaktaufnahme zu einer anderen Schule, in deren Einzugsbereich wir woh-

nen. Mit dem anderen Schulleiter wollten wir, wenn möglich, nicht mehr zusammenarbeiten. Wir erfuhren an der anderen Schule Verständnis für unsere Situation und Wohlwollen, unseren Elternwunsch zu unterstützen, aber keine Ahnung vom NRW Schulgesetz, da die Schulleiterin zuvor in Niedersachsen tätig war. Sie erklärte sich direkt bereit, hier und da zu tricksen (Termine nach ganz hinten schieben usw.), damit Levi nicht in die Testverfahren muss, weil der Antrag noch nicht bewilligt ist. Mehrere Berichte und Empfehlungen von Ärzten, Therapeuten, dem Kindergarten und unter anderem von benni und co konnten wir natürlich vorweisen. Nach Rücksprache mit der Schulärztin, signalisierte die Lehrerin, dass es Möglichkeiten gibt, unser Vorhaben durchzusetzen. Wir hatten den Termin bei der gleichen Schulärztin. Die Ärztin zeigte sich im Gespräch viel offener und stellte gezielte Fragen und war bereit sich zu überlegen, wie man unser Anliegen unterstützen kann. Die Berichte in meiner Tasche wollte sie gar nicht mehr sehen.

Ende Oktober 2018 erreichte uns das schulärztliche Gutachten sowie der Bescheid über die Zurückstellung vom Schulbesuch im Jahr 2019.

Fazit

Mit meinem Fazit will ich keine Feststellung treffen, dass das Verfahren immer so läuft und ich möchte auch niemandem unterstellen, dass er seine Arbeit nicht richtig macht, ich möchte einfach nur beschreiben, wie es sich für uns persönlich angefühlt hat.

Ich weiß nicht, warum unser Antrag auf Rückstellung vom Schulbesuch bei Laurin abgelehnt wurde und bei Levi nicht. Ob es nur daran liegt, dass es zwei verschiedene Kinder mit unterschiedlichen Problemen sind, oder daran, dass ich meine Strategie gewechselt habe?

Denn Levi erfüllt auch nicht hundertprozentig das Kriterium mit der langen Fehlzeit im ersten Schuljahr. Gut hier könnte uns der Erlass von Herbst 2017 in die Karten gespielt haben. Aber bei Levis Untersuchung spürte ich im Gespräch direkt Wohlwollen, als wenn die Ärztin direkt, zum Wohle des Kindes handelnd, bereit war, das Gesetz soweit „auszudehnen“, dass Levi die Chance bekommt noch ein Jahr zur Ruhe zu kommen. Während Laurins Untersuchung hatte ich nicht einmal das Gefühl auf Verständnis zu stoßen. Jedes Argument,

was ich brachte, wurde sofort abgeschmettert, mit ähnlichen Worten wie, „Ja aber auch hier sehe ich keinen Grund, es zu unterstützen, weil die Voraussetzungen für den Paragraphen nicht erfüllt sind“.

Hier stellt sich für mich die Frage, ob es darauf ankommt, welche Absprachen Schulärztin und Schule miteinander treffen? All das, was zwischen den Zeilen steht und nicht schriftlich dokumentiert ist. Oder aber, ob die Strategie, die ich wählte, entscheidend ist? Bei Laurin dachte ich, ich käme mit sachlichen Argumenten, die die Situation und mein Kind genau beschreiben, weiter. Bei Levi war ich durch meine Erfahrungen dann zu allem bereit. Ich dramatisierte Levi's definitiv schwieriges Verhalten und die Folgen für unsere Familie geradezu, obwohl wir schon auf einem guten Weg waren, uns damit zu arrangieren. Ich hätte mich sogar weinend in das Büro der Amtsärztin gesetzt, wenn ich gemerkt hätte, dass es was nützt. Das wiederum ist eigentlich so ganz und gar nicht meine Art.

Darauf gebracht hat mich letztlich unser Kinderarzt. In seinem Bericht zur Befürwortung der Zurückstellung stellte er sogar das Exon Skipping (Exondys 51) als mögliche Behandlungsoption in Aussicht und beschrieb, dass es aufgrund der Neuartigkeit der Behandlung ganz wahrscheinlich zu längeren Krankenhausaufenthalten und somit Fehlzeiten kommen würde. Im Juni zuvor wurde dies jedoch von der EMA abgelehnt. Sein Kommentar dazu: „Na und, das wissen „die“ doch nicht.“

Keine saubere Sache - aber rückblickend musste ich diesen Bericht bei der Schulärztin ja nicht mehr vorlegen. Die Frage ist nur: Wenn alle Betreuer, Therapeuten und Ärzte, die regelmäßig mit einem Kind zu tun haben, fürchten, dass ihm der derzeitige Wechsel in die Schule aus welchen Gründen auch immer nicht gut tut, sollte man sich das einfach so von einer Amtsärztin aus der Hand nehmen lassen, die es eine halbe Stunde sieht?

Yvonne Reining

Quellen:
Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen